

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Open Grid Europe GmbH (Fassung Dezember 2017)

- Wichtig: Enthält unter Ziff. 15 eine Einwilligungserklärung
zur Verarbeitung personenbezogener Daten! -

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Open Grid Europe GmbH gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten (Unternehmer), auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungsannahme

Die unserer Bestellung beigefügte „Bestellungsannahme“ muss uns innerhalb von 8 Tagen unterschrieben zugehen. Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 gilt der Vertrag erst als geschlossen, wenn uns die vom Lieferanten (Unternehmer) bzw. von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete „Bestellungsannahme“ zugegangen ist.

Mit der Unterzeichnung der „Bestellungsannahme“ erkennt der Lieferant (Unternehmer) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Lieferanten (Unternehmer) verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Führt der Lieferant (Unternehmer) die Bestellung aus, ohne dass uns die von ihm unterzeichnete, unveränderte „Bestellungsannahme“ innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als uneingeschränkte Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eine widerspruchsfreie Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch uns bedeutet in diesem Fall jedoch nicht, dass wir mit Änderungen oder Ergänzungen der später eingehenden „Bestellungsannahme“ einverstanden sind. Vielmehr kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Änderungen oder Ergänzungen gelten erst als vereinbart, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verbindlich.

Der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er erkennt, dass er den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht einhalten kann.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns die Geltendmachung der gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Rechte vor.

4. Lieferungen und Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem das Datum und die Nummer der Bestellung sowie die Positionsnummer anzugeben sind.

Lieferungen haben unter Einhaltung der von uns und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen und Kennzeichnungen zu erfolgen. Führt eine Zuwiderhandlung zu einem nicht bloß unerheblichen Mehraufwand, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Die Geschäftszeiten des Logistikzentrums Dorsten sind montags bis freitags 07:00 – 15:30 Uhr. Lieferungen an das Logistikzentrum Dorsten haben so zu erfolgen, dass die Bearbeitung bis zum Geschäftsschluss am Tag des Liefertermins erfolgen kann. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

5. Höchstpersönliche Leistungspflicht, Subunternehmer

Der Lieferant (Unternehmer) hat die Leistung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, höchstpersönlich zu erbringen.

Soweit der Lieferant (Unternehmer) seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung bzw. Teilen hiervon beauftragen möchte, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Lieferant (Unternehmer) muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, wir haben dem zuvor schriftlich zugestimmt.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer und der Bestellpositionsnummer gesondert schriftlich oder in Textform im Sinne von § 126 b BGB (Rechnungsformular mit gedruckter Firmenangabe des Lieferanten (Unternehmer) am Ende des Rechnungstextes) einzureichen. Sie dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden.

Zahlungen erfolgen nach erfolgter Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt innerhalb 30 Tagen netto Kasse.

7. Gewährleistung

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant (Unternehmer) auf seine Kosten nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Neuleistung auf unsere Mängelrüge hin innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen (Nacherfüllung).

Wird die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu Unrecht verweigert, ist der erste Versuch zur Nacherfüllung erfolglos oder wird sie aus sonstigen Gründen nicht oder nicht fristgemäß durchgeführt, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen - oder im Falle eines Werkvertrages auch den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen - und zusätzlich bei vom Lieferanten (Unternehmer) zu vertretender Pflichtverletzung Schadens- bzw. Aufwendungsersatz geltend machen. Die vorgenannten Rechte stehen uns auch zu, wenn wir dem Lieferanten (Unternehmer) mehr als einen Versuch zur Nacherfüllung einräumen.

Im Falle der Nacherfüllung durch den Lieferanten (Unternehmer) verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum ab Zugang der Mängelrüge bis zur erfolgreichen Beseitigung des Mangels bzw. bis zur Übergabe der Ersatzlieferung oder Abnahme der erfolgreichen Neuleistung.

Auf durchgeführte Mangelbeseitigungen, Ersatzlieferungen oder Neuleistungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Unsere gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben im Übrigen unberührt.

8. Haftung

Der Lieferant (Unternehmer) haftet nach gesetzlichen Maßstäben.

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Daneben haften wir auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Hier ist die Haftung allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, sowie bei dem Vorliegen von Arglist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. ProdHaftG), sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung der Haftung durch Rechtsgeschäft nicht möglich ist.

9. Änderung maßgebender Verhältnisse

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten (Unternehmer) ohne unser Verschulden eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten (Unternehmers) ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Essen.

11. Einhaltung des Mindestlohn- (MiLoG), Arbeitnehmerentsende- (AEntG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV); Freistellung

Der Lieferant (Unternehmer) sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten. Der Lieferant (Unternehmer) erklärt, nicht wegen Verstoßes gegen das MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

Der Lieferant (Unternehmer) ist verpflichtet, auf Anforderung von uns, jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten (Unternehmer) und ggf. durch seine Subunternehmer vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für den in § 17 Absatz 1 MiLoG genannten Zeitraum. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet der Lieferant (Unternehmer) sich, uns eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen zur Bestätigung der Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde vorzulegen.

Weiterhin wird der Lieferant (Unternehmer) uns auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

Im Falle einer Weitervergabe von Leistungen an einen Subunternehmer wird der Lieferant (Unternehmer) auch diesen Subunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV), sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichten und uns auf Verlangen diese Verpflichtungserklärung vorlegen.

Der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet sich, uns von unserer Haftung auf den Mindestlohn und allen sonstigen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten im Fall der Verletzung des MiLoG durch den Lieferant (Unternehmer) und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen das AEntG, die gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV) und bei der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) durch den Lieferanten (Unternehmer) und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer.

Sollte der Lieferant (Unternehmer) gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die hier vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferant (Unternehmer).

Machen wir von dem vorgenannten Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, sind wir berechtigt, nach der Kündigung den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Lieferant (Unternehmer) zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12. Pauschaler Schadensersatz für Kartellschäden

Der Lieferant (Unternehmer) ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung nur zu Preisen und Konditionen anzubieten, die keiner Kartellabsprache unterliegen. Wurde kartellbehördlich verbindlich festgestellt, dass der Lieferant (Unternehmer) im Zeitraum des Leistungsbezuges an einer solchen Absprache beteiligt war, die die vereinbarte Leistung betrifft, ist der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet, uns pauschaliert Schadensersatz in Höhe von 5 % der von ihm für die betroffene Leistung in Rechnung gestellten Netto-Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Lieferant (Unternehmer) kann nachweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Wir sind berechtigt, vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Kartellabsprache geltend zu machen, die über die zuvor genannte Regelung hinausgehen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Essen.

14. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten (Unternehmer) und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch dann wenn der Lieferant (Unternehmer) seinen Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Datenverarbeitung

Falls der Lieferant (Unternehmer) eine natürliche Person ist, willigt er darin ein, dass wir seine personenbezogenen Daten in dem im Rahmen unserer allgemeinen Einkaufsaktivitäten und der Bestellungen erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 27 ff. Bundesdatenschutzgesetz).

Erhoben und verarbeitet werden dürfen aufgrund dieser Einwilligung insbesondere Personalien (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Beruf, Firma) und Angaben zu Bestellungen (bestellte und gelieferte Mengen, Massen, Kosten, Rechnungsdaten, Zahlungen, ausstehende Zahlungen, gesicherte Forderungen mit Angabe des Sicherungsguts).

Datum

Unterschrift des Lieferanten (Unternehmers) oder eines gesetzlichen Vertreters